

- a) welches ihm nicht auf dem Wege des ordentlichen Buchhandels zugekommen, oder
- b) welches mit den im Art. 6. vorgeschriebenen Angaben nicht versehen, oder
- c) rücksichtlich dessen von einem Königlich Sächsischen Gerichte auf Confiscation oder Bestrafung erkannt und solches amtlich bekannt gemacht worden ist,
- d) welches mit Beschlag belegt oder auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes verboten worden ist.

Artikel 22.

1. Bei Zeitschriften leiden die Bestimmungen des Art. 20. zunächst nur auf den Redacteur Anwendung. Sind mehrere verantwortliche Redacteurs angegeben, so ist die nach Art. 20. eintretende Ordnungsstrafe von einem Jeden derselben als Individualstrafe zu entrichten. Ist jedoch einer derselben zu einer Strafe nach Art. 19. verurtheilt worden, so tritt gegen die übrigen Redacteurs die Strafbestimmung des Art. 20. nicht ein.

Bei getheilter Redaction haftet jeder nur rücksichtlich desjenigen Theiles, für welchen er als verantwortlicher Redacteur bezeichnet ist.

2. Der verantwortliche Redacteur kann sich von der im Art. 20. angedrohten Strafe befreien, wenn er vor Eröffnung des ersten Strafkenntnisses den Verfasser oder Einsender mit der im Art. 19. gedachten Wirkung bezeichnet.

3. Kann gegen den Redacteur wegen seiner Entfernung aus dem Inlande, oder weil er fälschlich angegeben war, nicht eingeschritten werden, so trifft die Verantwortlichkeit nach Art. 20. den Verleger oder Herausgeber.

Artikel 23.

1. Wird von dem Gerichte entschieden, daß der Inhalt eines Preßerzeugnisses den Thatbestand einer strafbaren Handlung bildet, so ist die Confiscation und Vernichtung aller vorgefundenen Exemplare, sowie die Vernichtung der zur Herstellung derselben bestimmten Platten und Formen im Hauptkenntnisse mit auszusprechen.

2. Bei Antragsvergehen ist die Confiscation oder Vernichtung nur auf besonders hierauf gerichteten Antrag des Verletzten zu verfügen.

3. Ist ein Preßerzeugniß seinem Hauptinhalte nach ein erlaubtes, so wird nur auf Vernichtung der gesetzwidrigen Stellen und desjenigen Theiles der Platten und Formen, auf welchem sich diese Stellen befinden, erkannt, ist jedoch eine derartige theilweise Vernichtung nicht ausführbar, so ist auch in solchen Fällen die gänzliche Vernichtung und beziehentlich Confiscation der betreffenden Exemplare, Platten und Formen anzuordnen.

4. Die Confiscation erstreckt sich aber nicht auf solche Exemplare des Preßerzeugnisses, die bereits in den Besitz von Privatpersonen oder juristischen Personen übergegangen sind, welche sie lediglich zum eigenen Gebrauche und nicht etwa auch mit zur öffentlichen Unterhaltung des Publicums, wie dies z. B. in Gasthöfen, Schankwirthschaften, Leihbibliotheken, öffentlichen Lesecabinetten und dergleichen der Fall ist, an sich gebracht haben.

Im Uebrigen wird an der Bestimmung im Art. 64. b der Revidirten Strafprozeßordnung nichts geändert.

Artikel 24.

Ist in Verfolg der eingeleiteten Untersuchung auf Confiscation und Vernichtung eines Preßerzeugnisses wegen seines gesetzwidrigen Inhaltes erkannt und solches in der Leipziger Zeitung öffentlich bekannt gemacht worden, so darf sich Niemand bei Vermeidung einer Geldbuße bis 50 Thaler oder Gefängniß bis zu 4 Wochen mit der ferneren Verbreitung oder öffentlichen Ankündigung des betreffenden Preßerzeugnisses oder dem Abdrucke derjenigen Stellen befassen, auf welche sich die Anschuldigung oder Verurtheilung bezieht.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Artikel 25.

Ob ein Straferkenntniß auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen sei, ist dem Ermessen des Gerichts zu überlassen, insofern nicht dem Verletzten nach der bestehenden Gesetzgebung ein Recht darauf zusteht.

Die wegen des Inhalts einer periodischen Druckschrift ergangenen Straferkenntnisse sind auf Anordnung des Gerichts vollständig mit Entscheidungsgründen und ohne jede Bemerkung in der nächsten Nummer kostenfrei zum Abdruck zu bringen.

Artikel 26.

Die Untersuchung und Aburtheilung in den Fällen des Art. 20. und flg. erfolgt auf den Antrag des Staatsanwalts, beziehentlich des Privatanklägers durch dasjenige Bezirksgericht, in dessen Bezirke die Beschlagnahme des Preßerzeugnisses erfolgt ist, oder, dafern eine solche nicht erfolgt ist, das Bezirksgericht des Wohnorts des Angeschuldigten (vergl. Art. 52. der Revidirten Strafprozeßordnung).

Bei dem Zusammentreffen mehrerer Bezirksgerichte entscheidet das Zuvorkommen.

Ueber den Antrag erkennt das Bezirksgericht nach Anhörung des Antragstellers und des Angeschuldigten in öffentlicher Sitzung, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen im Art. 6. der Revidirten Strafprozeßordnung. Auch ist auf Verlangen des Angeklagten die Oeffentlichkeit auszuschließen und solchenfalls die Zulassung dritter unbetheiligter Personen, einschließlich der im Art. 6., Abs. 4 der Revidirten Strafprozeßordnung genannten, nicht gestattet.

Gegen das Erkenntniß sind diejenigen Rechtsmittel des Staatsanwalts und des Angeschuldigten gestattet, welche demselben gegen ein Enderkenntniß des Bezirksgerichts nach den allgemeinen strafprozessualen Vorschriften eingeräumt sind.

Artikel 27.

Die Strafbarkeit der in Art. 20. u. flg. erwähnten Preßergehen verjährt mit dem Ablaufe von drei Monaten, von dem ersten Verbreitungsacte an gerechnet.

Ist jedoch innerhalb dieses Zeitraums ein Strafverfahren nach Art. 19. eröffnet oder sind darauf hinielende gerichtspolizeiliche Erörterungen im Gange, so ruht während der Dauer der letzteren, beziehentlich des eingeleiteten Strafverfahrens, der Lauf der Verjährung.

Viertes Capitel.

Von der Beschlagnahme von Preßerzeugnissen.

Artikel 28.

1. Wenn ein zur Verbreitung bestimmtes Preßerzeugniß den Vorschriften im Art. 6. nicht entspricht, oder

2. dessen Vertrieb nach Art. 9., 17. u. 24. als verboten anzusehen ist, oder

3. in der Art. 15. gedachten Maße ohne ortspolizeiliche Anzeige geschieht, ingleichen

4. wenn ein zur Veröffentlichung gelangtes Preßerzeugniß den Thatbestand einer Handlung enthält, welche gegen die allgemeinen Strafgesetze verstößt, so kann eine vorläufige Beschlagnahme desselben in allen Exemplaren (mit Ausnahme des im Art. 23. unter 4 gedachten Falles), sowie in den Fällen unter 4 des gegenwärtigen Artikels der zu dessen Herstellung etwa besonders bestimmten Platten und Formen verfügt werden.

Ein dagegen ergriffenes Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

Sofern die strafbare Handlung nur auf Antrag des Verletzten